

**Anlage 1**

zu vorstehender  
Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle:**

	für jedes Prozent der überplanmäßigen Kostensenkung
Gruppe 1	8 %
Gruppe 2	7 %
Gruppe 3	6 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

**Anlage 2**

zu vorstehender  
Durchführungsbestimmung

**Personenkreis der Prämienberechtigten**

	Kreiskontore:	Bezirkkontore:
Gruppe 1:	Leiter Oberbuchhalter	Leiter Oberbuchhalter
Gruppe 2:	Ein- und Verkaufsleiter Gruppenleiter ab Vergütungs- gruppe II Planer ab Ver- gütungsgruppe III	
Gruppe 3:	Planer	Gruppenleiter Vergütungs- gruppe III

**Anordnung****über die Nutzung der zentralen Pionierlager.****Vom 8. November 1954**

Zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Ausnutzung der auf Grund der Dritten Anordnung vom 12. April 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 281) geschaffenen Jugendeinrichtungen während des ganzen Jahres wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Um die Gebäude und Einrichtungen der zentralen Pionierlager während des ganzen Jahres zweckentsprechend auszunutzen, werden diese Anlagen in den Monaten September bis Mai für die Erholung von Kindern und Jugendlichen, für den Sport und das Wandern sowie für die Schulung der dazu erforderlichen Kader zur Verfügung gestellt.

(2) In dieser Zeit und zu diesem Zwecke können die oben genannten Einrichtungen benutzt werden als:

Wanderquartiere, Winterferienlager der volkseigenen Betriebe, Stationen der Jungen Touristen, der Jungen Naturforscher, der Jungen Techniker sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Verban-

des der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und für die Schulung der Helfer der Ferienaktion.

(3) Eine Nutzung der Einrichtungen für andere Zwecke ist nur mit Zustimmung der Abteilung Jugendfragen bei dem für das Lager zuständigen Rat des Bezirkes gestattet.

**§ 2**

(1) Die Trägerbetriebe sind verpflichtet, mit dem jeweiligen Benutzer einen Vertrag abzuschließen.

(2) Bei einer Benutzung als Wanderquartier ist der für das Lager zuständige Rat der Gemeinde Vertragspartner des Betriebes.

(3) Bei einer Benutzung als Station Junger Touristen, Junger Naturforscher oder Junger Techniker ist der für das Lager zuständige Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, Vertragspartner des Betriebes.

**§ 3**

(1) Die Gebäude und Einrichtungen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragspartner des Trägerbetriebes haben für diejenigen Kosten, die sich aus der Benutzung ergeben (wie die Kosten für Licht, Gas und Heizung), und für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden aufzukommen.

**§ 4**

Werden die zentralen Pionierlager als Wanderquartiere benutzt, so gelten die für die Übernachtung in Jugendherbergen gültigen Bestimmungen.

**§ 5**

Das Arbeitsgemeinschafts- und Lehrmaterial der zentralen Pionierlager soll in den Monaten September bis Mai zur Unterstützung der Arbeit der Kinderklubs der Trägerbetriebe und der Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden hat der Benutzer aufzukommen.

**§ 6**

Die Räte der Bezirke, Abteilung Jugendfragen, sind in Verbindung mit den Trägerbetrieben und dem Bezirksarbeitsausschuß für die Arbeit mit den Kindern verantwortlich für die Durchführung und Kontrolle der in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen.

**§ 7**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1954

**Stellvertreter des Ministerpräsidenten**  
Ulbricht

**Berichtigung**

Das Ministerium für Schwerindustrie bittet, bei der Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 807) folgende Berichtigung zu beachten:

Im § 6 Abs. 2 muß es statt „Kreisforstwirtschaftsbetrieb“ richtig „Kreisforstamt“ heißen.